

Gemeinsame Heimgesellschaft Standort Augustdorf e.V.

Satzung

Stand: 21.06.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Gemeinsame Heimgesellschaft Standort Augustdorf e.V.“. Im Folgenden wird der Name mit „GHG Standort Augustdorf e.V.“ abgekürzt.
- (2.) Sitz des Vereins ist in 32832 Augustdorf, Lopshorner Allee 221, Postfach 1145 (Kreis Lippe).
- (3.) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (4.) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- (1.) die Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit seiner Mitglieder und ihren Familienangehörigen, vor allem der jüngeren Offiziere und Unteroffiziere, des Offizier-/Unteroffiziersnachwuchses, der Beamten/Beamtinnen sowie vergleichbare Arbeitnehmer/-innen sowie den Anwärtern und Anwärterinnen der Beamtenlaufbahnen der auf die „GHG Standort Augustdorf e.V.“ angewiesenen Truppenteile und Dienststellen des Standortes Augustdorf, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes,
- (2.) die Kontaktpflege mit Offizieren und Unteroffizieren der Reserve sowie Offizieren und Unteroffizieren im Ruhestand, Beamte/Beamtinnen sowie vergleichbare Arbeitnehmer/-innen im Ruhestand und deren Familienangehörigen, und der befreundeten ausländischen Streitkräfte
- (3.) die Herstellung von Verbindungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit und die Erweiterung und Pflege dieser Beziehungen,
- (4.) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (5.) Die Vereinstätigkeit steht im Einklang mit der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1.
 - Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 bestimmten Aufgaben verwendet werden.
- (6.) Der „GHG Standort Augustdorf e. V.“ ist zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 2 der Satzung, das Gebäude 221 mit den zugehörigen Wirtschaftsräumen, durch Überlassungsvertrag übertragen worden.
 - Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1.) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt/Ausschluss) obliegt der GHG.
- (2.) Ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag werden:
 - a. alle Offiziere, Offizieranwärter ab dem Dienstgrad Fahnenjunker,

- b. Beamte/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes,
 - c. vergleichbare Arbeitnehmer/-innen, sowie Anwärter/Anwärterinnen der gehobenen Beamtenlaufbahn
 - d. Unteroffiziere, Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizierlehrgang,
 - e. Beamte/Beamtinnen des mittleren Dienstes,
 - f. vergleichbare Arbeitnehmer/-innen
 - g. sowie Anwärter/Anwärterinnen der mittleren Beamtenlaufbahn, der auf die „GHG Standort Augustdorf e.V.“ angewiesene Truppenteile und Dienststellen des Standortes Augustdorf
- (3.) Außerordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag werden:
- a. ehemalige ordentliche Mitglieder,
 - b. Offiziere/Unteroffiziere im Ruhestand, die den Truppenteilen/ehemaligen Truppenteilen des Standortes angehörten,
 - c. Beamte/ Beamtinnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes, sowie vergleichbare Arbeitnehmer/ Innen im Ruhestand, die dem Standort angehört haben,
 - d. Offiziere/Unteroffiziere, die aus den Truppenteilen und Dienststellen des Standortes versetzt wurden,
 - e. Reserveoffiziere/Reserveunteroffiziere, die in den Truppenteilen und Dienststellen des Standortes beordert sind,
 - f. Beamte/Beamtinnen der Bundespolizei, der Polizei und des Zolls mit vergleichbarem Dienstgrad der Bundeswehr,
 - g. Witwen und Witwer ehemaliger ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
 - h. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus den Patengemeinden der Truppenteile und Dienststellen des Standortes,
 - i. Andere, mit der Bundeswehr verbundene Personen,
 - j. Personen der Öffentlichkeit, soweit sie mit Truppenteilen/ Dienststellen des Standortes in Verbindung stehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1.) Ordentliche, sowie außerordentliche Mitglieder können bei Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, durch Beschluss des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie für ihr Engagement im Zusammenhang mit der „GHG Standort Augustdorf e. V.“ besondere Verdienste erworben haben.
- (2.) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, die zur Umwandlung der ordentliche Mitgliedschaften in außerordentliche Mitgliedschaft führen, sowie im umgekehrten Fall, in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet:
- a) durch Versetzung zu einem/einer Truppenteil / Dienststelle die nicht auf die GHG angewiesen sind.
 - b) mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr/Dienststelle der Bundeswehr,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

- e) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2.) Lehrgänge und Kommandierungen sowie Auslandseinsätze beenden oder unterbrechen die Mitgliedschaft nicht. Eine Beitragsaussetzung während dieser Maßnahmen erfolgt nicht.
- (3.) Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand vorgelegt wurde, oder zu dem vom Mitglied angegebenen, auch späteren Austrittstermin.
- (4.) Für die außerordentlichen Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbetrag erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (2.) Die Beitragspflicht wird für das Kalenderjahr durch die Beitrittserklärung, bzw. Aufnahme begründet
- (3.) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- (4.) Die Mitgliederversammlung kann, nach Maßgabe der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Beiträge ermäßigen oder erlassen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Sie ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste eingeladen werden.
- (2.) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zusammen. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, dem auch die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (3.) In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht vor. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfbericht vor.
- (4.) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu erfolgen. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt.
- (5.) Die ordentlichen Mitglieder werden per E-Mail und durch Aushang der Einladung und Tagesordnung in den Räumlichkeiten der „GHG Standort Augustdorf e.V.“ in der GFM-Rommel Kaserne 32832 Augustdorf, geladen.

- (6.) Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8.) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung bekannt zu geben.
- (9.) Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- (10.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben
- (11.) Soll über Satzungsänderungen oder über Änderungen des Vereinszwecks entschieden werden, so muss die Ladung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (12.) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V.“ oder einer anderen Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Vereinsauflösung dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Wird kein Beschluss gefasst, so ist die Liquidation des Vereins Aufgabe des Vorstandes. Für die Abwicklung gelten die Vorgaben der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (13.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in derselben Frist gemäß § 9 Abs. 4 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt haben, oder auf Beschluss des Vorstandes. Dabei müssen Zweck, Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.
- (14.) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
 - a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - e. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes.
- (15.) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Diese protokollarische Beurkundung muss enthalten:
 - a. Ort und Tag der Versammlung,
 - b. die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
 - c. die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
 - d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,

- e. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war,
 - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen,
 - h. das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 - i. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Einverständniserklärung, ob sie die Wahl annehmen Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind nach Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort, Dienstbezeichnung und Dienststelle einzutragen. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Vorschrift im Protokoll selbst anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen
- (16.) Der Aufsichtsführende erhält einen Nebenabdruck des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein durch Vertrag überlassenen Räume und das Inventar.
- (2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Schatzmeister,
 - f. dem Schriftführer,
 - g. dem Facilitymanager.

Der Vorstand ist paritätisch mit jeweils 3 Mitgliedern aus der Laufbahngruppe der Offiziere und 3 Mitgliedern aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere besetzt.

- (3.) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4.) Dem Vorstand gehören aus der Laufbahngruppe der Offiziere an:
- a. der 1. Vorsitzende
 - b. der Schatzmeister
 - c. der Schriftführer
- und aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere
- d. der stellvertretende Vorsitzende
 - e. der Geschäftsführer
 - f. der Facilitymanager

Der 2. stellvertretende Vorsitzende wird aus der Laufbahngruppe der Offiziere oder der Unteroffiziere gewählt.

- (5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus der Laufbahngruppe, der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehört, für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied aus derselben Laufbahngruppe wählen:
- (7.) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam

- (8.) Die Wahlen der jeweiligen Vorstandsmitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung
- (9.) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt
- (10.) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, aus ihrem Amt abberufen werden, wenn
- a. Grobe Pflichtverletzung,
 - b. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung festgestellt werden, oder wenn mit der gleichen abgegebenen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung
 - c. die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.
- Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (11.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsämter zu regeln ist. Im Rahmen von § 10 Abs. (1.) ist der Vorstand vor allem zuständig für:
- a. die Verwaltung der Gemeinsamen Heimgesellschaft und Verantwortung für den gesamten Betriebsablauf,
 - b. die Koordination aller Veranstaltungen der Gemeinsamen Heimgesellschaft,
 - c. die Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes,
 - d. die Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
 - e. für die Erstellung und Einhaltung der Heimordnung,
 - f. für die Wahrung des Hausrechtes, soweit es der Gemeinsamen Heimgesellschaft übertragen wurde,
 - g. für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h. für das Abfassen und das Vortragen des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlungen,
 - i. für die Übernahme, die Verwaltung und den jährlichen Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art. Dazu gehört auch, soweit zulässig, Leihgerät von Lieferfirmen
 - j. die Anmeldung des Gewerbes, Versicherungen u.s.w.,
 - k. die Überwachung der Aufstellung von monatlichen Kassenabschlüssen,
 - l. die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - m. die ordnungsgemäße Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - n. die Überwachung der Einzahlung der Mitgliedbeiträge,
 - o. die Ausfertigung von Zahlungsanweisungen.
- (12.) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zu einer durch den Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Arbeitstage. Die Ladung soll schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende kann auch mündlich, ohne Angabe der Tagesordnung einladen.
- (13.) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (14.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (15.) Der Vorstand ist unabhängig in seinen Maßnahmen und Entschlüssen. Er ist nur gebunden an die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Pflichten.

- (16.) Der Vorstand kann weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit deren Einverständnis zu seiner Unterstützung heranziehen. Diese Mitglieder haben beratende Funktionen. Sie üben kein Stimmrecht aus.
- (17.) Der Vorstand ist verpflichtet, Wünsche und Anregungen der Vereinsmitglieder zu prüfen und gegebenenfalls nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (18.) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeiten selbst zu fassen
- (19.) Über die Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, dass folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Ort, Datum und lfd. Nummerierung der Vorstandssitzung,
 - b. Name des Schriftführers,
 - c. Teilnehmer,
 - d. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis.Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Vorstandssitzung von der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu billigen
- (20.) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 - a. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - b. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - c. bei Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 - d. bei Niederlegung des Amtes
 - e. durch Tod

§ 11 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind bis zu 4 Kassenprüfer zu wählen. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer besitzen Kontrollfunktion gegenüber dem Schatzmeister. Den Kassenprüfern ist deshalb jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen des Schatzmeisters zu gewähren. Zu prüfen sind, das Beitragskonto sowie die Kasse. Zur Mitgliederversammlung ist ein Bericht vorzulegen und die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 12 Haftung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haften für die durch sie bei der Geschäftsführung schuldhaft verursachten Schäden gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden.

§ 13 Meldepflichten / Vereinsregister

Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

§ 14 Überschüsse, Geldspenden

- (1.) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung der Gemeinsamen Heimgesellschaft sowie zur

Förderung bildender, geselliger / gesellschaftlicher, sozialer und kultureller / musischer Vorhaben zu verwenden. Die Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 sind einzuhalten.

- (2.) Geldspenden durch den Verein sind nicht zulässig

§ 15 Aufsichtsführende

Das Hausrecht in den Räumen der Gemeinsamen Heimgesellschaft Standort Augustdorf e.V. übt im Rahmen der Nutzungsüberlassung für den Aufsichtsführenden der Vorstand aus. In Abwesenheit des Vorstandes wird das Hausrecht durch den Serviceleiter/ In Schichtführer/ In ausgeübt.

§ 16 Übernahme des Vereinsvermögens der aufgelösten OHG und UHG III

Das Vereinsvermögen der aufgelösten Offizierheimgesellschaft GFM- Rommel-Kaserne Augustdorf e.V. und der Unteroffizierheimgesellschaft III e.V. wird nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gem. § 51 BGB in das Vereinsvermögen der „Gemeinsamen Heimgesellschaft Standort Augustdorf e.V.“ übergehen.

§ 17 Änderung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.2009 in 32832 Augustdorf beschlossen. Die erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2012 beschlossen. Die zweite Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2017 beschlossen. Die dritte Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2019 beschlossen.

Änderung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 60/2 in die Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 in § 2 Abs. 5, § 7 Abs.4 und § 9 Abs. 12.